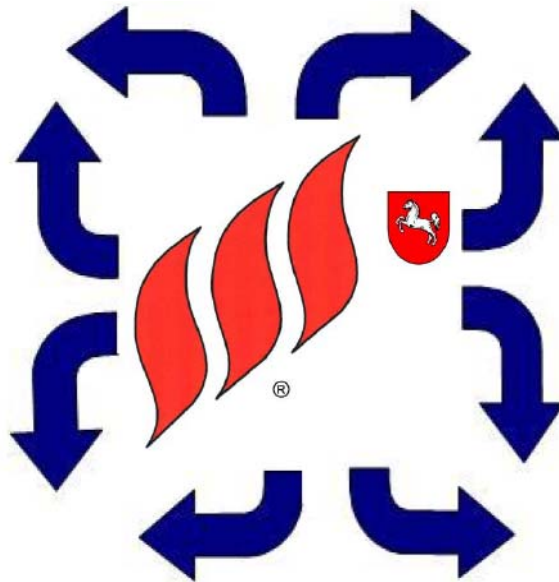


# Perspektiven 2020

## Feuerwehren im Wandel – Teil 7

### Kinder- und Jugendfeuerwehren



Wohin gehen wir?

### Zukunftssicherung für die Feuerwehren

Position – Innovation und Zukunft – oder Fiktion?



Feuerwehr ist die Antwort der Gesellschaft zum Stellenwert der Gefahrenabwehr für die Bürger und Bürgerinnen, die in den Städten und Gemeinden wohnen!

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V.

»Spitzenverband der Freiwilligen -, Berufs- und Werkfeuerwehren in Niedersachsen«

## Kinderfeuerwehren

Die Idee einiger Wehren, bereits jüngeren Kindern die Mitmachmöglichkeit in einer „Kinderfeuerwehr“ anzubieten, erscheint mehr als logisch – ist aber nicht ganz einfach. Seit geraumer Zeit werden quer durch Niedersachsen Kinderfeuerwehren eingerichtet, um die Kinder an die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehren heranzuführen und einem befürchteten Nachwuchsmangel entgegenzuwirken.

Abgetrennt von bereits bestehenden Jugendfeuerwehren sollen Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren spielerisch an die Feuerwehr herangeführt werden. So genießen sie beispielsweise Brandschutz- und Gerätekunde, unternehmen Ausflüge oder schauen sich Feuerwehrfahrzeuge an. Allerdings dürfen die Kinder nicht mit den Geräten hantieren oder einen Feuerwehrdienst ausüben, d. h., die Kinderfeuerwehr führt keine Ausbildung wie bei der Jugendfeuerwehr durch.

Dies führt nach Aussage der FUK NDS auch zu notwendigen Anpassungen an die Feuerwehrhäuser, da in der Regel keine kindgerechte Ausstattung vorhanden ist.

Im Jahre 2006 erfolgte zu den Kinderfeuerwehren eine Anfrage, die von der Landesregierung beantwortet wurde und die wir hier wiedergeben:

- I. „... Wie beurteilt die Landesregierung die Einrichtung von sogenannten Kinderfeuerwehren, und unterstützt sie die These, dass auf diesem Wege ein Nachwuchsmangel bei den Freiwilligen Feuerwehren verhindert werden kann?
- II. Wird sichergestellt, dass ein ausreichender Versicherungsschutz für die Kinder besteht?
- III. Wie werden die vielfältigen Anforderungen in Ausrüstungsfragen und an die möglichen Erzieher der Kinder gewährleistet ...?“

Zur Abwehr von Gefahren durch Brände und für die Hilfeleistung bei Unglücksfällen obliegt es den Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehren aufzustellen (§§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes – NBrandSchG). Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr haben eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten (§ 10 NBrandSchG).

Die innere Organisation einer Freiwilligen Feuerwehr wird von den Gemeinden eigenverantwortlich festgelegt. Neben der Einsatzabteilung, die in jedem Fall aufgestellt werden muss, können Jugend-, Alters-, Ehren- und andere Abteilungen angegliedert werden (§ 11 Abs. 3 NBrandSchG). Mitglied einer Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr) kann nur sein, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat.

Die Angliederung einer Kinderfeuerwehr für Personen, die aufgrund ihres Lebensalters der Jugendfeuerwehr nicht angehören können, als **andere Abteilung** der Freiwilligen Feuerwehr ist in der

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde zu regeln. Der Rat der Gemeinde entscheidet in dieser Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung autonom.

Bestrebungen, durch Einrichtung von Kinderfeuerwehren frühzeitig Nachwuchs für die Jugendfeuerwehren zu sichern, sind aus vielen Gemeinden bekannt geworden. Die Initiatoren erwarten durch dieses Angebot einen besseren Zulauf zur Jugendfeuerwehr als Nachwuchsorganisation der Einsatzabteilung und wollen so einem mittelfristig aufgrund demografischer Faktoren erwarteten Nachwuchsmangel entgegenwirken. Erste Erfahrungen deuten darauf hin, dass Kinderfeuerwehren die Nachwuchssituation der Jugendfeuerwehren verbessern.

In welcher Weise die Kinder auf eine spätere Ausbildungs- und Übungstätigkeit in der Jugendfeuerwehr herangeführt werden können, hängt von deren individuellen Fähigkeiten ab. Für Mitglieder der Jugendfeuerwehr gilt ein Verbot, sie zu gefährlichen Tätigkeiten heranzuziehen (§ 11 Abs. 5 NBrandSchG), das analog auf eine Kinderfeuerwehr zu übertragen ist. Die physische und psychische Leistungsfähigkeit von Kindern unter 10 Jahren schließt einen Umgang mit den meisten Ausstattungsgegenständen der Feuerwehr aus.

Angaben zu Kinderfeuerwehren wurden statistisch bisher nicht erhoben. Nach einer aktuell durchgeführten landesweiten Umfrage bestehen in Niedersachsen über 300 Kinderfeuerwehren mit einem Schwerpunkt in der Region Hannover, im Landkreis Lüchow Dannenberg und im Landkreis Schaumburg. Die Mitgliederzahl beträgt zwischen 6 und 15, im Einzelfall aber auch bis zu 45 Kinder.

Die Feuerwehrführungen bewerten in Bereichen, in denen Kinderfeuerwehren bestehen, deren Einrichtung positiv, insbesondere wenn eine Betreuung durch pädagogisch für die Kinderarbeit ausgebildete Personen (z. B. Erzieher/-innen) sichergestellt ist. Erfahrungen mit einem Übergang in die Jugendfeuerwehr liegen erst in Einzelfällen vor; in diesen Fällen lag die Übergangsquote bei 100 %.

In eher ländlichen Bereichen bestehen Kinderfeuerwehren nur vereinzelt. In diesen Bereichen werden Jugendfeuerwehren zur Sicherung des Nachwuchses für die Einsatzabteilungen zum Teil noch als ausreichend angesehen und deren flächendeckende Einrichtung angestrebt.

Die Niedersächsische Jugendfeuerwehr hat eine Handreichung erarbeitet, in der die notwendigen rechtlichen Grundlagen beschrieben sowie Empfehlungen für die Struktur (eindeutige Trennung von der Jugendfeuerwehr) und die Arbeit der Kinderfeuerwehr ausgesprochen werden.

Dies vorausgeschickt beantworte ich (Innenminister Uwe Schünemann) die Fragen wie folgt:

#### Zu I.:

Eine möglichst kontinuierliche Nachwuchsgewinnung für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der kommunalen Einrichtung Feuerwehr sicherzustellen. Die Einrichtung von Kinderfeuerwehren kann den aufgrund der demografischen

Entwicklung zu erwartenden Schwierigkeiten beim Erhalt der erforderlichen Stärke der Einsatzabteilungen nur bedingt entgegenwirken. Die Nachwuchsgewinnung muss aber über die Jugendabteilungen fortgesetzt werden.

Aus den Jugendabteilungen treten viele Jugendlichen nicht in die Einsatzabteilungen über. Hohe Übertrittsquoten von der Kinderfeuerwehr in die Jugendabteilung, die in Einzelfällen berichtet worden sind, führen nicht zwangsläufig dazu, dass damit auch zusätzliches Personal für den aktiven Brandschutzdienst gewonnen werden kann. Wichtig ist aber auch der Aspekt der Jugendarbeit, der bei der Kinderfeuerwehr im Vordergrund steht.

Die Betreuer einer Kinderfeuerwehr müssen – über ihre feuerwehrtechnische Ausbildung hinaus – in der Kinder- und Jugendarbeit besonders qualifiziert sein, ohne dass allgemeingültige Anforderungen durch das Land definiert sein müssen. Ob einer Feuerwehr eine Kinderabteilung angegliedert werden kann, ist vor allem von Faktoren im lokalen Bereich abhängig. So muss die örtliche Feuerwehr den zusätzlichen Aufwand für die Ausbildung der Betreuer und die Veranstaltungen mit den Kindern ohne Einschränkung der gesetzlichen Pflichtaufgaben auf Dauer erfüllen können.

#### Zu 2.:

Der Unfallversicherungsschutz durch die Feuerwehr-Unfallkasse ist für Veranstaltungen und Mitglieder jeder Abteilung einer Freiwilligen Feuerwehr gegeben.

#### Zu 3.:

Die Mitglieder einer Kinderfeuerwehr sind – wie Mitglieder der Jugendabteilung – von allen Tätigkeiten fernzuhalten, die ihre Gesundheit (oder ihr Leben) gefährden können. Die für die Jugendabteilung geltenden Bestimmungen und Beschränkungen lassen sich auf Kinderfeuerwehren übertragen. Entscheidendes Kriterium ist die individuelle Leistungsfähigkeit der Kinder. Mit der Einrichtung einer Kinderfeuerwehr muss der Träger auch sicherstellen, dass die Betreuung durch geeignete Personen erfolgt und ggf. zum besonderen Schutz der Kinder notwendige Beschränkungen treffen.“

So weit die Antwort aus dem Innenministerium.

Für den LFV-NDS ist eine besondere Anforderung an die Betreuung von Kinderfeuerwehren in den Feuerwehren unabdingbar. Die Gründung von Kinderfeuerwehren liegt im eigenen Ermessen des Wirkungskreises vor Ort. Durch die satzungsgemäße Festigung dieser Abteilungen obliegt den Trägern auch eine besondere Verantwortung für die Berufung von Betreuern/-innen für die Kinderfeuerwehren, denn Kinder sind unser höchstes Gut und sie bedürfen einer besonderen Obhut. Die in der Antwort des Innenministeriums genannte Zahl von 60 Kinderfeuerwehren hat sich weiter erhöht.

Daher:

Sicherlich ist die Bindung und Heranführung über Kinderfeuerwehren an die Jugendfeuerwehren eine Sicherungsmaßnahme für unseren Nachwuchs.

Es ist aber wegen der Besonderheit des Umgangs mit den 6- bis 12-Jährigen eine qualifizierte Betreuung unerlässlich.

### **Kinderfeuerwehren**

Nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (§ 11) können Kinder ab 10 Jahren in die Jugendfeuerwehren aufgenommen werden. Die Konkurrenz der Jugendarbeit betreibenden Vereine und Verbände um die immer knapper werdenden Kinder beginnt aber bereits viel früher. Daher ist es sinnvoll, bereits deutlich früher Kinder an die Feuerwehr zu binden. Die Einrichtung von Kinderfeuerwehren, die bereits Kinder mit 6 Jahren aufnehmen können und sollen, ist eine sinnvolle Ergänzung der Jugendarbeit in den Jugendfeuerwehren. Hier werden Kinder spielerisch an die Feuerwehr herangeführt und an die Feuerwehr gebunden. Der anzustrebende Übertritt in die Jugendfeuerwehr kann auch hier zur weiteren personellen Stärkung der Jugendfeuerwehr und damit nach der Jugendfeuerwehrzeit zur Stärkung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führen.

Am 31.12.2007 bestanden in Niedersachsen bereits 199 Kinderfeuerwehren mit 2.841 Mitgliedern. Aber auch anderen Bereichen ist erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Der Anteil der Frauen und Mädchen in den Freiwilligen Feuerwehren und den Jugendfeuerwehren ist immer noch zu gering. Anzustreben ist eine Beteiligung im dem Maße, wie es auch dem Anteil an der Bevölkerung entspricht.

#### **Kinderfeuerwehr als erfolgreiche Brücke zur Jugendarbeit.**

Die Kinder werden bis zum 10. Lebensjahr von erfahrenen und qualifizierten Übungsleitern/-leiterinnen begleitet. Bis zum Abschluss (für Kinder von 6 bis 12 Jahren) werden die Kinder individuell beobachtet. Der/die Betreuer/-in spricht zum Abschluss des Programms für jedes Kind eine Empfehlung aus.

Vorteil: Mittlerweile haben die Kinder eine hohe Bindung an die Feuerwehr. Sie kennen die Betreuer und haben über die Feuerwehr Freunde gefunden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden sie nun die Angebote der Feuerwehr in der Jugendfeuerwehr wahrnehmen.

Fazit: Bei den Kleinen anfangen, heißt die Devise. So kann die Feuerwehr auch bei der Jugend lebenslange Bindungen schaffen. Kinder können Sie übrigens nicht nur für die Feuerwehr begeistern, sie sind noch offen für die Dinge des Lebens sind und interessieren für alles, wenn es ihnen nur richtig nahegebracht wird.

Sind Sie Leiter der Musikabteilung? Dann bieten Sie Kurse für die Kleinen an, damit sie die Musik entdecken, Klangerfahrungen machen und Instrumente kennenlernen. Wenn sich die Kinder dann für ihr Lieblingsinstrument entscheiden, haben Sie die Brücke zur Jugendarbeit gebaut.

Leiten Sie die Traditionsabteilung? Dann organisieren Sie eine Tanz- oder Theatergruppe für Kinder. Auch so binden Sie die Kleinen schon früh an die Feuerwehr.

Sind Sie Gärtner? Dann lassen Sie die Kleinen in einem Gartenkurs Verantwortung für Pflanzen übernehmen. Nebenbei bringen Sie ihnen spielerisch die Grundlagen für eine gesunde Ernährung bei. Die Eltern sind von der Idee bestimmt angetan und kommen gern mit. Damit legen Sie bei vielen Kindern den Grundstein für die Liebe zu Pflanzen und Blumen und einer gesunden Umwelt und ganz nebenbei für die Zukunft der Feuerwehr. Kooperieren Sie mit den Kindergärten und Schulen Ihrer Umgebung. Laden Sie die Kinder gemeinsam mit den Eltern, Erziehern und Erzieherinnen zum Schnuppern ein. So können die Kinder mit der Feuerwehr Kontakt aufnehmen.

### **Und das sagt die Feuerwehrunfallkasse zu den Kinderfeuerwehren:**

Erst einmal gilt es die rechtlichen Voraussetzungen zu klären, die da sagen: Nach § 11 Abs. 3 NBrandSchG können der Freiwilligen Feuerwehr Jugend-, Alters-, Ehren- und andere Abteilungen angegliedert werden. Mitglied der Jugendfeuerwehr kann sein, wer das 10. Lebensjahr, Mitglied der Altersabteilung, wer das 62. Lebensjahr vollendet hat oder aus gesundheitlichen Gründen aus dem aktiven Dienst ausgeschieden ist. Das heißt: Es müssen die dienstrechtlichen Voraussetzung für die Gründung einer Kinderfeuerwehr als andere Abteilung einer Freiwilligen Feuerwehr durch die Aufnahme in der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr geschaffen werden.

Unter der Beschreibung der Informationsbroschüre GUV-18700 sind in einem Katalog die Gefährdungen und Belastungen beschrieben:

Diese unterteilen sich in:

1. Bauliche Gegebenheiten im Feuerwehrhaus (Arbeitsplatz)
2. Gegebenheiten bei Fahrzeugen/Ausrüstungen
3. Tätigkeiten von Mitgliedern

Zu 1

Unter baulichen Gegebenheiten im/am Feuerwehrhaus (Arbeitsplatz) ist zu verstehen:

- Außenbereich, Lage auf dem Grundstück
- Fahrzeugstellplätze
- Werkstatt
- Lehrraum
- Dachboden
- Abstellraum usw.

Zu 2

Unter Gegebenheiten bei Fahrzeugen/Ausrüstungen ist zu verstehen:

- TLF
- MTW
- ELW
- LF
- Stromerzeuger
- TS usw.

Zu 3

Unter Tätigkeiten von Mitgliedern ist zu verstehen:

- Sport
- Spiel
- Basteln
- Kino
- „Feuerwehrkunde“

Es gilt, die Risiken im eigenen Verantwortungsbereich durch die Gefährdungen pro Betrachtungseinheit zu ermitteln und deren Eintrittswahrscheinlichkeiten entsprechend zu bewerten.

Zur Risikobeurteilung gehört, dass folgende bauliche Bereiche zu beurteilen sind:

- Bauliche Gegebenheiten im/am Feuerwehrhaus (Arbeitsplatz)
- Anfahrmöglichkeiten: Feuerwehrhaus direkt an Hauptverkehrsstraße
- Rutschen, Stolpern: Rasengittersteine, Beleuchtung, Winterdienst
- Absturz: Fenster im zweiten Stock lassen sich öffnen
- Schneiden, Stich: Glaseinsätze in Türen nicht bruchsicher
- Körperdurchströmung: Hauptverteilung ohne Berührungsschutz, Steckdosen
- Gefahrstoffe: Chemikalien werden in der Werkstatt zugänglich gelagert

Zur Risikobeurteilung gehört, dass folgende Bereiche von Fahrzeugen und Ausrüstung zu beurteilen sind:

- Angefahren werden: Fahrzeugbewegungen
- Rutschen, Stolpern: Einstiege in Großfahrzeuge
- Klemmen, Quetschen: Fahrzeigtüren/B-Holm
- Absturz: Dachaufbauten
- Schneiden, Stich: Motorsäge ohne Kettenschutz
- Körperdurchströmung: Kabel am Flutlichtstrahler defekt
- Gefahrstoffe: Reservekanister frei zugänglich

Siehe auch RdErl. Nds. MBl. Nr. 37/2004

**Folgende Vorgehensweise/Maßnahmen werden notwendig:**

1. Beseitigung der Gefährdung
2. Trennung von Mensch und Gefährdung (Kapseln)
3. Ändern der Arbeitsorganisation (Exposition mindern)
4. Persönliche Schutzausrüstung
5. Hinweisende Sicherheitstechnik (Schilder etc.)

### **So ist auch eine Wirkungskontrolle notwendig:**

1. Auswertung des Unfallgeschehens (Unfallanzeigen/Verbandbuch)
2. Auswertung von Beinaheunfällen
3. Erfahrungen von Betreuern einholen
4. Kinder einbeziehen (z. B. in Form eines Spieles)

Für die Betreuer/-innen sind einige Kriterien zu erfüllen, da sie in eine Garantenstellung von Betreuern eingestuft werden und ihnen eine sogenannte Garantenstellung zukommt:

Ein Garant ist eine Person, die für eine bestimmte Rechtspflicht einzustehen hat. Sie ist verpflichtet zum positiven Tun. Unterlässt ein Garant eine Handlung und erwächst daraus ein Vergehen gegen das Strafgesetz, kann er auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (§13 StGB). Eine Garantenstellung ist beispielhaft zu bejahen, bei:

- gesetzlichen Regelungen (z. B. Polizei bei der Gefahrenabwehr)
- einem (intakten) Verwandtschaftsverhältnis (z. B. Eltern/Oma/Kind)
- einer Ehe, sofern nicht in Scheidung lebend (Ehepartner gegenseitig)
- dem Vorhandensein eines Vertrages (Schwimmeister, Erzieher/-in)
- freiwilliger Übernahme (Arzt, Betreuer der Kindergruppe)

### **Betreuer/-innen haben besonders zu beachten:**

*In Kraftfahrzeugen dürfen grundsätzlich nicht mehr Personen befördert werden als Sitzplätze vorhanden sind, siehe § 21 Abs. 1 „Straßenverkehrsordnung“ (StVO) und § 8 UVV „Fahrzeuge“ (GUV-V D29). Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kleiner als 1,50 m sind, dürfen in Fahrzeugen mit vorhandenen Sicherheitsgurten nur befördert werden, wenn amtlich genehmigte und geeignete Kinderrückhalteeinrichtungen (Sitzkissen, Fangkörper) verwendet werden, siehe § 21 Abs. 1a StVO. Nach § 21 Abs. 1b StVO dürfen in Fahrzeugen, die nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, Kinder unter drei Jahren nicht befördert werden. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, müssen in solchen Fahrzeugen auf dem Rücksitz befördert werden. Ladeflächen und Laderäume von Kraftfahrzeugen und Anhängern dürfen für die Beförderung von Personen nicht genutzt werden, siehe § 21 Abs. 2 StVO. Nach § 21a Abs. 1 StVO müssen vorhandene Sicherheitsgurte während der Fahrt angelegt sein.*

### **Nach § 22 Abs. 1 JArbSchG dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden:**

- mit Arbeiten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
- mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
- mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,
- mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
- mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind,
- mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen (ChemG) ausgesetzt sind,
- mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen (BiostoffV) ausgesetzt sind.



## **Kinderfeuerwehr – was ist sonst noch zu beachten? (Zusammenfassung)**

In Niedersachsen werden immer mehr Kinderfeuerwehren in den Freiwilligen Feuerwehren gegründet. Die Möglichkeit hierzu ergibt sich aus dem Brandschutzgesetz des Landes, welches das Angliedern anderer Abteilungen an die Freiwillige Feuerwehr zulässt.

Das Aufnahmealter in die Kinderfeuerwehr liegt grundsätzlich unter 10 Jahren. Durch diese sich wandelnde Altersstruktur in den Feuerwehren wird die Unfallverhütung vor neue Aufgaben gestellt. Es werden neue Unfallschwerpunkte entstehen, an die auch die sicherheitstechnischen Anforderungen der Ausstattungen und Einrichtungen in den Feuerwehren angepasst werden müssen.

Unfälle durch Sturz sind die häufigste Verletzungsart bei Kindern. Ein Großteil der Unfälle wird auch durch bauliche Mängel verursacht. Hierbei können z. B. unterschiedliche Stufenhöhen, Stolperstellen im Fußboden und an Türschwellen, defekte Treppen und deren Geländer und fehlende oder unzureichende Beleuchtung die Ursache sein. Die Liste der Gefährdungen, die auftreten können, lässt sich beliebig fortsetzen.

Kinder verfügen noch nicht über ein vorausschauendes Gefahrenbewusstsein. Eine beginnende sicherheitsorientierte Verhaltensweise ist erst ab einem Alter von frühestens 8 Jahren zu erwarten.

(M. Limbourg, Sicher Leben: Bericht über die 1. Tagung „Kindersicherheit: Was wirkt? – Ursachen und Vermeidung von Unfällen im Kindesalter“ 1994).

Die Arbeit mit den Kindern stellt daher auch besondere Anforderungen an die Betreuer/-innen der Kinder. Einrichtungen, in denen eine regelmäßige Betreuung der Kinder stattfindet, sollen auf die Einhaltung folgender derzeit geltender Vorschriften und Regeln überprüft werden:

### **Außenanlagen**

- Sind Zu- und Ausgänge des Grundstückes gegen unmittelbares Hineinlaufen in den Straßenverkehr gesichert?
- Ist der Boden im Aufenthaltsbereich der Kinder trittsicher (keine Stolperstellen, lose Schachtabdeckungen, offene Schächte, Abdeckungen gegen Abheben gesichert)?
- Stehen keine Ausrüstungsgegenstände ungesichert und frei zugänglich auf dem Gelände herum?
- Sind Schlauchtrockentürme bzw. Schlauchtrockenmaste so gesichert, dass Kinder nicht durch herabhängende bzw. -fallende Schläuche gefährdet werden (Schlauchtrockenturm fest verschlossen, Schlauchtrockenmast mit einer ausreichend hohen Umzäunung versehen, ist der Aufzugsmechanismus gegen unbefugtes Benutzen gesichert)?
- Sind Öffnungen in Umzäunungen und Geländern nicht breiter als 12 cm (Vermeidung des Leitereffektes)?

## **Treppen, Geländer, Umwehungen, Brüstungen, Verkehrswege**

- Entspricht die Bau- und Ausrüstung des Feuerwehrhauses der DIN 14092-1 „Feuerwehren“?
- Sind die Treppen und Rampen nach der GUV-I 561 „Treppen“ und der ASR 17/1,2 „Verkehrswege“ ausgeführt?
- Erfüllen Absturzsicherungen (Geländer, Umwehungen, Brüstungen etc.) die Anforderungen der GUV-I 561 „Treppen“ und der ASR 17/1,2 „Verkehrswege“, z. B. Mindesthöhe der Geländer, Umwehungen und Brüstungen 1 m, bei Absturzhöhen über 12 m mindestens 1,10 m?
- Ist die Beleuchtungsstärke ausreichend (Treppen mind. 150 Lux, Verkehrswege mind. 100 Lux)?
- Sind nicht vermeidbare Einzelstufen deutlich gekennzeichnet?
- Sind Fensterbrüstungen unter 1 m Höhe ausreichend gegen Absturz gesichert?
- Sind Stolperstellen im Gebäude vermieden (Aufkantung in Böden, Türschwellen, Türstopper, die weiter als 15 cm von der Wand entfernt sind)?

## **Fenster, Türen, Verglasungen**

- Sind Notausgangstüren leicht zu öffnen?
- Sind Griffe, Hebel und Schlösser mit einem Abstand von min. 25 mm zur Gegenschließkante angeordnet, um ein Einklemmen der Finger zu verhindern?
- Bestehen zugängliche Verglasungen bis zu einer Höhe von 2 m aus Sicherheitsglas oder gleichwertigen Materialien bzw. sind diese durch ein mindestens 1 m hohes Geländer, 20 cm vor der Verglasung, abgeschirmt?
- Sind Fenster mit einer mind. 80 cm hohen und 20 cm breiten Fensterbrüstung ausgerüstet?
- Sind nicht bruch sichere Verglasungen von Schränken, Vitrinen, Türen o. Ä. nach o. g. Maßnahmen ausreichend gesichert?
- Sind Glastüren und Glasflächen, die bis zum Fußboden herabreichen, leicht erkennbar (durch farbige Aufkleber, Querriegel, Geländer etc.)?
- Können Fensterflügel gefahrlos geöffnet werden (z. B. sind Kipp- und Schwingflügel gegen Herabfallen gesichert, haben Dreh-Kipp-Beschläge eine Sperrsicherung und sind Hebel zum Öffnen der Oberlichter höher als 2 m oder in Nischen angeordnet)?

## **Einrichtungen**

- Sind Kanten, Haken und Ecken, die in den Aufenthaltsbereich hineinragen, gegen Verletzungsgefahren gesichert?
- Sind elektrische Anlagen, Geräte und Betriebsmittel regelmäßig geprüft und entsprechen den elektrotechnischen Regeln und Vorschriften?
- Sind spannungsführende Bauteile gegen Berührung gesichert?
- Sind Wandbefestigungen für Klapp-Schiebetafeln ausreichend dimensioniert und intakt, frei stehende mobile Tafeln kipp sicher aufgestellt?
- Werden Gefahrstoffe und brennbare Flüssigkeiten in entsprechend dafür vorgesehenen Schränken zugriffssicher aufbewahrt?

**Können vorher genannte Anforderungen nicht oder nur unzureichend erfüllt werden bzw. ist der zu betreibende Aufwand zur Herstellung der Anforderungen unverhältnismäßig groß, so ist den Kindern der Zugang zu den Bereichen im Feuerwehrhaus, in denen es zu Gefährdungen durch Nichteinhaltung vorher genannter Hinweise, Vorschriften und Regeln kommen kann, durch geeignete Maßnahmen zu verwehren.**

Besteht keine Möglichkeit, die für Kinder gefährlichen Bereiche abzugrenzen, sollte geprüft werden, ob die Ausbildung der Kinder in der örtlichen Schule erfolgen kann. Hier sind alle erforderlichen baulichen Voraussetzungen für einen gefahrlosen Aufenthalt der Kinder von 6 bis 12 Jahren gegeben. Die außerschulische Nutzung des Schulgebäudes muss jedoch mit der Stadt oder der Gemeinde und der Schulleitung abgestimmt werden.

### **Heben und Tragen**

Um die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen nicht zu gefährden und ihre körperliche Entwicklung nicht zu beeinträchtigen, sollten Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr maximal 10 % ihres eigenen Körpergewichtes heben oder tragen.

### **Umgang mit Feuerwehrtechnik, Löschgeräten und Armaturen**

Kinder bis zu einem Alter von 9 Jahren dürfen, ausgenommen einer manuell zu bedienenden Kübelspritze nach DIN 14405 A10, prinzipiell nicht mit Löschtechnik umgehen, was das Vorführen solcher Gerätschaften nicht ausschließt. Beim Umgang mit der Kübelspritze sind folgende Punkte einzuhalten:

- der Pumpvorgang darf von Kindern bis zu einem Alter von 9 Jahren nicht durchgeführt werden, ältere Kinder müssen körperlich und geistig dazu in der Lage sein,
- ein zielgerichtetes Eingreifen eines Betreuers/einer Betreuerin muss jederzeit möglich sein,
- Kinder dürfen das D-Strahlrohr nur alleine halten, wenn sie körperlich dazu in der Lage sind,
- der Pumpdruck an der Kübelspritze ist der körperlichen Konstitution der Kinder am D-Strahlrohr der Spritze anzupassen.

**Es ist grundsätzlich zu beachten, dass Kinder und Jugendliche nur Tätigkeiten ausführen dürfen, die ihrer physischen und psychischen Leistungsfähigkeit entsprechen.**

Die Niedersächsische Jugendfeuerwehr e.V. hat ein Konzept für Kinderfeuerwehren erarbeitet. Die Übernahme dieses Konzepts wird für die Arbeit in den Kinderfeuerwehren empfohlen.

## **Satzungsvorschlag für eine Kinderfeuerwehr**

**Dieser Vorschlag ist auf der Ebene des eigenen Wirkungskreises gegebenenfalls anzupassen.**

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/Gemeinde xxxxx. Gemäß § 13 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde xxxxx vom xxxxx werden nachstehende Grundsätze erlassen:

### **§ 1 Organisation**

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde xxxxx. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere:

- Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
- Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:
- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung
- Umweltschutz

Gegen das spielerische Heranführen an Tätigkeiten, z. B. mit der Kübelspritze, ist nichts einzuwenden. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden. Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- 1 Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- 2 Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

(2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.

(4) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

(5) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Gemeinde xxxx, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/der Leiter, die Zustimmung des Ortsbrandmeisters/der Ortsbrandmeisterin ist einzuholen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
  1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr
  2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
  3. durch Austritt
  4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde xxxxxx
  5. durch Ausschluss
  6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
  - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
  - in eigener Sache gehört zu werden
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
  - die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

### **§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr**

(1) Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied oder eine andere geeignete Person mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für einen Zeitraum von xxxxxx Jahren. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen.

Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.

- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
  - Aufstellung eines Dienstplanes
  - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
  - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
  - Zusammenarbeit mit der Leitung der Jugendfeuerwehr
  - Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister/dem Ortskommando
- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil.

## **§ 6 Sprecherin/Sprecher der Kinderfeuerwehr**

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

## **§ 7 Kleiderordnung**

Eine Kleiderordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

\* \* \* \*

## **Jugend – ein unerschöpfliches Nachwuchspotenzial?**

Kinder sind von der Feuerwehr begeistert, die roten, großen Autos und der Gedanke daran, dass es da Menschen gibt, die Macht über Feuer haben, fasziniert. Und das möchte man natürlich auch können, selbst aktiv mitmachen. Geht zwar erst ab einem bestimmten Alter, aber da gibt es ja die Jugendfeuerwehr, in der man schon mal ein wenig üben kann.

Ohne Zweifel die Jugendfeuerwehren sind derzeit das größte Nachwuchspotenzial für die Einsatzabteilungen. Ohne sie stände manche Feuerwehr schon längst auf verlorenem Posten. Scheinbar problemlos kommen über diesen Weg immer wieder junge Menschen in die Reihen der Einsatzabteilung.

Wirklich? Oder haben wir uns im Lauf der Jahre nur daran gewöhnt, nehmen Veränderungen nicht oder erst mit großer Verspätung zur Kenntnis? Gibt es da nicht so manche Feuerwehrführung, die die Arbeit in der Jugendfeuerwehr sozusagen weitestgehend „aus der Ferne“ verfolgt, erst aufmerksam wird, wenn der scheinbar selbstverständliche „Nachwuchsstrom“ über einige Jahre hinweg nur noch spärlich fließt?

Was macht man eigentlich mit den „Überwechslern“? Lässt man sie allein in der Welt der Einsatzabteilung, in der es nun in der Regel kein so großes und verbindendes Aktivitätsangebot im Freizeitbereich mehr gibt? Oder betreut man sie in Form von „Patenschaften“, teilt ihnen eventuell sogar einen persönlichen Ansprechpartner in Form eines älteren Feuerwehrangehörigen zu? Letzteres wäre sicherlich mehr als empfehlenswert – ebenso wie eine genaue Beobachtung, wie viele dieser „Neulinge“ teilweise schon nach kurzer Zeit der Feuerwehr den Rücken kehren.

Natürlich gibt es da schulische oder berufliche Gründe, werden persönliche Partnerschaften eingegangen, erfolgt eine gewisse altersbedingte Umorientierung. Aber ist dies wirklich alles, scheidet nicht doch so mancher Jugendliche nur deshalb aus, weil er in der „Altersriege“ (und als solches betrachtet er diesen Personenkreis in der Regel) nicht zurechtkommt?

Hier lohnt sich eine genaue Analyse auf jeden Fall und sollte überall betrieben werden. Gleiches gilt für den Punkt, warum eine ganze Reihe von Mitgliedern der Jugendfeuerwehren aus diesen vorzeitig ausscheiden oder nicht in die Einsatzabteilung übertreten.

Bundesweit standen 2002 immerhin den übernommenen 23.815 Jugendlichen 33.443 gegenüber, die aus dieser Organisation ausgetreten sind. Überhaupt darf man sich keineswegs auf das – zwischenzeitlich vielfach als selbstverständlich angesehene – „automatische Wachstum“ in der Gesamtmitgliederzahl der Jugendfeuerwehren verlassen. Natürlich gibt es dies nur noch selten, die „Zuwachsrate“ flacht ab und der vorausschauende Blick auf die demografische Entwicklung in Deutschland (geburtenschwache Jahrgänge) stimmt auch nicht gerade optimistisch.

Zudem wurden die Zuwachsraten der vergangenen Jahre in einigen Bundesländern vor allem auch durch die Absenkung des Mindesteintrittsalters von zwölf auf nunmehr zehn Jahre erzielt. Ein Schritt, der mit Blick auf die frühe Orientierungsphase der Kinder nur logisch erscheint. Einige Bundesländer in ihrer Gesamtheit und viele örtliche Feuerwehren glauben aber immer noch, darauf verzichten können.

Sind die Kinder dann zehn, haben sie sich vielfach bereits anders orientiert, der scheinbar selbstverständliche Wunsch „Ich will zur Feuerwehr“ ist aus verschiedenen Gründen verflogen – wer will schon als Kind gerne Jahre warten, bis sich ein sehnlicher Wunsch erfüllt.

Natürlich ist es schwierig, Kinder und Jugendliche in der Altersspanne von 10 bis 17 Jahren gleichermaßen zu „bedienen“. Dies erfordert spezielle organisatorischen Strukturen und hohen personellen Einsatz, der bewältigt werden muss. Wo dies aber funktioniert und in den Wehren, in denen dann ein noch „weicher“ Übergang möglich ist, erweist sich der Aufwand als durchaus lohnend!

Gut ausgebildete, qualifizierte und engagierte Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte, enge Zusammenarbeit mit dem Ortskommando sowie frühzeitiges Aufeinanderzugehen erleichtern den Wechsel zur Einsatzabteilung und festigen den Willen und Wunsch, bei der Freiwilligen Feuerwehr zu bleiben.

Malwettbewerb im Landkreis  
Verden

Andreasschule Verden Klasse 5c  
Veronika Weiss



## Sicherung des Nachwuchses durch Jugendfeuerwehren

Der demografische Wandel hat auch die Jugendfeuerwehren erreicht. Nach Berechnungen der Freien Universität Berlin (Prof. Dr. Richard Münchmeier) wird sich die Zahl der Geburten von 1991 bis 2020 halbieren. Damit hat diese Entwicklung die Jugendfeuerwehren in ihrem Altersbereich (10 bis 18 Jahre) inzwischen erreicht. In wenigen Jahren wird damit zwangsläufig auch die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren durch weniger Nachwuchs betroffen sein.

Langfristig wird die Einsatzbereitschaft und damit die Existenz der Freiwilligen Feuerwehren von einer konsequenten und nachhaltigen Nachwuchsarbeit abhängig sein. Über Jahrzehnte hat die Jugendfeuerwehr einen wesentlichen Beitrag zur Nachwuchsgewinnung in unseren Freiwilligen Feuerwehren geleistet.

Dabei sind die Ziele der Jugendfeuerwehrarbeit, wie sie im Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr festgelegt sind, wie z. B.

- Erziehung zu demokratischem Bewusstsein und Beteiligung an demokratischen Prozessen,
- Durchsetzung und Verwirklichung von Gleichberechtigung,
- Förderung der Hilfsbereitschaft und des sozialen Engagements,
- Vermittlung von Kommunikationsfähigkeit,
- Förderung von Leistungsbereitschaft, Ausdauer, Konzentrationsfähigkeit und Reaktionsvermögen,
- Einübung von Mitverantwortung und solidarischem Handeln,
- Förderung der Persönlichkeit durch Einüben von Kritikfähigkeit, Toleranzbereitschaft, Fairness und Verantwortungsbewusstsein,
- Vermittlung von sozialer und technischer Kompetenz,

nur einige Punkte, die in der Jugendfeuerwehrarbeit wichtige Rollen spielen.

Neben der allgemeinen Jugendarbeit, die den Kindern und Jugendlichen in den Jugendfeuerwehren eine Hilfe zur Bewältigung der auf sie zukommenden Alltagsprobleme geben sollen, steht als Ziel auch die Nachwuchsgewinnung für die Einsatzabteilungen im Mittelpunkt. Dieses Ziel ist die konsequente Fortführung der Ziele der Jugendfeuerwehrarbeit.

Das Heranführen jungen Menschen an Themen wie Hilfsbereitschaft, ehrenamtliches Engagement, soziale Kompetenz usw. geschieht in der Jugendfeuerwehrarbeit durch:

- erlebnispädagogische Aktionen,
- Experimente,
- Freizeiten,
- Gruppen- und Einzelarbeit – Lehrgänge und Seminare,
- praktische Übungen,
- Projektarbeit,
- Spiel- und Wettbewerbe,
- Teamarbeit.



Im Vergleich zu der Zahl der Freiwilligen Feuerwehren in Niedersachsen (per 31.12.2007: 3.362) bestanden 1.948 Jugendfeuerwehren.

Auch wenn es in den z. T. kleinen Orten vielfach Jugendfeuerwehren gibt, die von mehreren Ortsfeuerwehren gemeinsam unterhalten werden, gibt es immer noch Feuerwehren, die keine aktive Nachwuchsarbeit mit einer eigenen Jugendgruppe haben. Diese Freiwilligen Feuerwehren werden in absehbarer Zeit Nachwuchsprobleme bekommen, die existenzbedrohend sein werden. Zur Aufrechterhaltung eines flächendeckenden ehrenamtlichen Brandschutzes in Niedersachsen ist es erforderlich ebenso flächendeckend Jugendarbeit zu betreiben. Ziel muss es dabei sein, dass jede Freiwillige Feuerwehr ihre eigene Jugendfeuerwehr hat. Gemeinsame Jugendfeuerwehren mehrerer Feuerwehren sollten immer dann betrieben werden, wenn die Zahl der Kinder in den kleineren Orten das dauerhafte Bestehen einer eigenständigen Jugendgruppe nicht erlauben.

### **Perspektiven für die Jugendfeuerwehrarbeit**

Jugendfeuerwehrarbeit stellt eine große gesellschaftspolitische Aufgabe und Herausforderung dar. Angesichts der sich ständig verändernden, äußerst komplexen und teilweise auch schwierigen Lebensrealität junger Menschen müssen sich die Jugendfeuerwehren künftig noch stärker als Partner im Sozialisations- und Erziehungsprozess profilieren. Nur dann wird unserer Jugendarbeit eine entscheidende und wesentliche Verantwortung bei der Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zukommen. Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, muss somit das zentrale Ziel der Jugendfeuerwehrarbeit sein. Dies schafft dann auch die höchstmögliche Gewähr für eine langfristige Mitgliedschaft. Kinder und Jugendliche, die es gelernt haben, gesellschaftliche Mitverantwortung und soziales Engagement unter weitgehender Selbstbestimmung zu praktizieren, sind für unser demokratisches Leben unverzichtbar. Wenn die Jugendarbeit in der Jugendfeuerwehr so angelegt ist, werden die Perspektiven für die Jugendlichen auch dann wirksam, wenn sie einmal – aus welchen Gründen auch immer – die Feuerwehr verlassen sollten.

Die Jugendfeuerwehrarbeit muss sich, will sie auch künftig erfolgreich sein, inhaltlich und organisatorisch noch weiter öffnen und zu notwendigen Veränderungen bereit sein. Hierzu wird es auch gehören, ein umfassenderes Verständnis von Jugendarbeit zu entwickeln, das noch stärker die Bedürfnisse und Interessen unterschiedlichster jugendlicher Zielgruppen (wie z. B. Mädchen, Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund usw.) ernst nimmt und im Gruppenalltag umsetzt. Eine so verstandene Jugendfeuerwehrarbeit will weithin sicherstellen, dass Freiräume eröffnet und im Sinne der Kinder und Jugendlichen verantwortlich genutzt bzw. gestaltet werden können.

Die notwendige Öffnung einer zukunftsorientierten Jugendfeuerwehrarbeit muss aber auch bedeuten, den gemeinsamen und konstruktiven Dialog zwischen dem Jugend- und Erwachsenenbereich, zwischen den Generationen also, zu intensivieren. Es muss auf allen Ebenen das Bewusstsein geschaffen werden, dass nur in echter Partnerschaft – und nicht in Egoismen und aus kurzfristigem Konkurrenzdenken – eine moderne und den Erfordernissen entsprechende Jugendfeuerwehrarbeit entwickelt werden kann, die auf Dauer angelegt ist und Kompetenz besitzt.

<p><b>2010</b></p> <p><b>Nachdruck nicht gestattet</b></p> <p><b><u>Impressum:</u></b></p> 	<p>- Ohne Anspruch auf Vollständigkeit - Herausgeber: Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V.</p> <p>✍️ Redaktion: Hans Graulich, Hans Hermann Fehling, Bernd Keitel, Jürgen Knabenschuh, Rolf-Dieter Röttger, Dieter Fröchtenicht, Michael Sander</p> <p>✉️ Redaktionsanschrift: Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V. Bertastr. 5 30159 Hannover, ☎ 0511/ 888 112 📠 0511/ 886 112 E-Mail: LfV-NDS@t-online.de Auflage 1.200 Stück Schutzgebühr pro Heft 2,00 Euro</p>
--	---

#### **Quellenhinweise:**

LFV-NDS Archiv  
 Loseblattsammlung „Brandschutz Niedersachsen“  
 MI NDS  
 FUK-NDS und FUK Mitte (ST)  
 DFV – Kongresse „Mut zur Zukunft“ 10/2007, 02/2008  
 DFV-Jahrbücher  
 CTIF-Jahresberichte – Ralf Ackermann  
 CTIF Dr. Zeilmayer  
 Handbuch für den Vereinsvorsitzenden 02/2007, 02/2008  
 FFZ Zeitung der Feuerwehr vom September 2004  
 Statistisches Bundesamt  
 LFV Baden-Württemberg Hilfsfristen „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“ des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg; 1999 – ersetzt durch die vorliegenden „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“; 2008  
 Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten; Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren AGBF-Bund vom 16.09.1998  
 „Feuerwehrsystem – O.R.B.I.T. Entwicklung eines Systems zur Optimierten Rettung, Brandbekämpfung mit Integrierter Technischer Hilfeleistung“ im Auftrag des Bundesministers für Forschung und Technologie, Porsche AG; Forschungsbericht KT 7612 (Kommunale Technologien); 1978  
 Bericht des Präsidenten des hessischen Rechnungshofes: Siebzehnte vergleichende Prüfung „Feuerwehrfahrzeuge und Geräte“ in 20 Städten und Gemeinden; Drucksache 14/3964 des Hessischen Landtages 18.07.1997

Malwettbewerb im Landkreis Verden

RS Verden Klasse 5a Bolshakova Stanislava



Malwettbewerb im Landkreis Verden

Schule am Lindhoop Kirchlinteln Klasse R5-1 Johannes Rosebrock



Malwettbewerb im Landkreis Verden

Schule am Goldbach Langwedel Klasse R5a Gruppenarbeit

